

**Niedersächsische Verordnung
zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten
oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Kontaktpersonen
(Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung)**

Vom 14. Januar 2022

(Nds. GVBl. S. 21)

Geändert durch

- Verordnung vom 1. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 79)
- Verordnung vom 28. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 158)
- Verordnung vom 18. März 2022 (Nds. GVBl. S. 185)
- Verordnung vom 12. April 2022 (Nds. GVBl. S. 249)
- Verordnung vom 29. April 2022 (Nds. GVBl. S. 300)
- Verordnung vom 6. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 326)
- Verordnung vom 3. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 364)
- Verordnung vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. ...)

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3, § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine „COVID-19 krankheitsverdächtige Person“ eine Person, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts, veröffentlicht im Internet unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html?sessionid=18B694B60E0B620277AD8E7145CB5363.internet082?nn=13490888#m, insbesondere Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweist und
 - a) für die die zuständige Behörde eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Testung) angeordnet hat oder
 - b) die sich aufgrund der typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einer PCR-Testung unterzogen hat,
2. eine „positiv getestete Person“ eine Person, die Kenntnis von dem positiven Ergebnis einer bei ihr vorgenommenen PCR-Testung hat,
3. eine „Verdachtsperson“ eine Person, die Kenntnis von dem positiven Ergebnis eines bei ihr vorgenommenen anerkannten PoC-Antigen-Tests zur patientennahen Durchführung durch Dritte oder eines PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) hat,
4. eine „Kontaktperson“, eine Person, die
 - a) länger als 10 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern Kontakt zu einer anderen Person hatte, ohne dass beide Personen durchgehend und korrekt eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen haben,
 - b) ein Gespräch mit einer Person mit einem Abstand von weniger als 1,5 Meter geführt hat, ohne dass beide Personen durchgehend und korrekt eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen haben oder
 - c) einen schlecht belüfteten Raum länger als 10 Minuten mit einer anderen Person geteilt hat, auch wenn durchgehend und korrekt eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wurde,
5. eine „Isolierung“ die Absonderung einer positiv getesteten Person,
6. eine „Testeinrichtung“ jede Einrichtung, die nach § 6 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 V 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. März 2022 (BAnz AT 30.03.2022 V1), in der jeweils geltenden Fassung Leistungen erbringt,
7. ein „anerkannter PoC-Antigen-Test“ ein Test, der als Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte oder als Selbsttest die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Sätze 4 und 5 TestV erfüllt,

8. eine Person asymptomatisch, wenn sie die Kriterien nach § 2 Nr. 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478), in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

§ 2

Absonderung

(1) ¹Jede COVID-19 krankheitsverdächtige Person und jede positiv getestete Person, jede Verdachtsperson ist unabhängig von einer Anordnung der zuständigen Behörde verpflichtet, sich unverzüglich in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern. ²Die nach Satz 1 verpflichtete Person darf während der Absonderung den Absonderungsort nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörde oder für eine Unterbrechung nach § 3 verlassen und am Absonderungsort Besuch von Personen eines anderen Hausstands nicht empfangen. ³Ausgenommen sind Besuche aus gewichtigen Gründen, wie zum Beispiel zur Seelsorge, zur Pflege, zur medizinischen Versorgung oder zur notwendigen Betreuung. ⁴Die Leitung der Testeinrichtung ist verpflichtet, positiv getestete Personen mit der Mitteilung des Testergebnisses über die Pflicht zur Absonderung nach Satz 1 zu informieren.

(2) Kontaktpersonen wird dringend empfohlen, Kontakte, insbesondere zu Personen mit besonders hohem Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf, zu vermeiden und in den fünf auf den Kontakt folgenden Tagen täglich einen anerkannten PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte oder einen Selbsttest durchzuführen.

(3) Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 aufweisen, insbesondere Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- oder Geschmacksverlust, wird dringend empfohlen, zur Durchführung eines Tests unverzüglich mit einer Ärztin, einem Arzt oder einer Testeinrichtung Kontakt aufzunehmen und bis zum Vorliegen eines Testergebnisses vorsorglich zu Hause zu bleiben und Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden sowie vorsorglich eine Liste über Kontakte zu führen.

§ 3

Unterbrechung der Absonderung

¹Die nach § 2 Abs. 1 verpflichtete Person darf die Absonderung unterbrechen, soweit

1. dies zum Schutz von Leben oder Gesundheit, insbesondere wegen eines medizinischen Notfalls oder eines notwendigen Arztbesuches, zwingend erforderlich ist,
2. dies zur Versorgung von Tieren der eigenen landwirtschaftlichen Nutztierhaltung erforderlich ist und die zuständige Behörde zugestimmt hat,
3. dies für eine nach dieser Verordnung erforderliche oder durch die zuständige Behörde angeordnete PCR-Testung oder PoC-Antigen-Testung erforderlich ist oder
4. die zuständige Behörde nach Prüfung des Einzelfalles der Unterbrechung zustimmt.

²Während der Unterbrechung hat sie die im Internet unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Plakat-Hygiene_schuetzt_A4.pdf veröffentlichten Schutz- und Hygieneanforderungen zu beachten, um eine Infizierung der Personen zu vermeiden, mit denen sie in Kontakt tritt.

§ 4

Pflichten der zur Absonderung verpflichteten Personen

(1) Die nach § 2 Abs. 1 verpflichteten Personen haben die in § 3 Satz 2 genannten Schutz- und Hygieneanforderungen zu beachten, um eine Infizierung der mit ihnen zusammenlebenden Personen zu vermeiden.

(2) ¹Jede COVID-19 krankheitsverdächtige Person, jede positiv getestete Person und jede Verdachtsperson hat unverzüglich nach Eintritt der Absonderungspflicht eine Kontaktliste mit den folgenden Angaben zu erstellen, soweit diese bekannt sind:

1. Vor- und Familienname aller Personen, die mit der verpflichteten Person in einem gemeinsamen Hausstand zusammenleben, und
2. Vor- und Familienname sowie Adresse und eine Telefonnummer jeder Person, mit der in den letzten zwei Tagen vor oder seit der Durchführung des Tests oder dem ersten Auftreten von typischen Symptomen
 - a) ein enger Kontakt länger als 10 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ohne das beiderseitige durchgehende und korrekte Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand,
 - b) ein Gespräch mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ohne das beiderseitige durchgehende und korrekte Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung geführt wurde oder
 - c) ein schlecht belüfteter Raum länger als 10 Minuten geteilt wurde, auch wenn durchgehend und korrekt eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wurde,

sowie Ort, Zeitpunkt und Umstände des Kontakts.

²Angaben zu den Umständen sind nur insoweit zu machen, als deren Kenntnis der Identifizierung weiterer namentlich nicht bekannter Kontaktpersonen und damit der Verhinderung einer Weiterverbreitung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 dienen könnte. ³Die Kontaktliste ist der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln. ⁴Für Personen in Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und in unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG haben die Einrichtungsleitungen die Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 zu erfüllen. ⁵Für Personen, die rechtlich betreut werden oder für die eine Vorsorgebevollmächtigung besteht und die nicht von Satz 4 erfasst sind, hat die Betreuerin oder der Betreuer oder die oder der Vorsorgebevollmächtigte die Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 zu erfüllen. ⁶Die Daten aus den vorgelegten Kontaktlisten dürfen von der zuständigen Behörde nur zur Nachverfolgung von Infektionsketten weitergegeben und verwendet werden.

⁷Die vorgelegten Kontaktdaten sind von der zuständigen Behörde unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Nachverfolgung von Infektionsketten nicht mehr benötigt werden.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler, die eine öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schule, eine Schule in freier Trägerschaft, auch ein Internat, eine Tagesbildungsstätte oder ein Landesbildungszentrum, besuchen und nach § 2 Abs. 1 zur Absonderung verpflichtet sind, haben die Schulleitung über ihre Pflicht zur Absonderung und den Beginn und das Ende der Absonderung zu informieren. ²Dies gilt entsprechend für in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreute Kinder.

(4) ¹Positiv getestete Personen sollen nach Kenntnis von einem positiven Testergebnis die zuständige Behörde unverzüglich über das Testergebnis informieren und dabei angeben:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum,
3. Adresse,
4. E-Mail-Adresse,
5. Telefonnummer,
6. Tag der Durchführung des Tests,
7. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und den Tag ihres ersten Auftretens.

²Verdachtspersonen haben sich unverzüglich einer PCR-Testung zu unterziehen und die zuständige Behörde im Falle eines positiven Testergebnisses unverzüglich über das Ergebnis zu informieren. ³Über das Ergebnis dieser PCR-Testung ist bei Schülerinnen und Schülern nach Absatz 3 Satz 1 auch die Schulleitung, bei in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege betreuten Kindern auch die Gemeinschaftseinrichtung und bei Beschäftigten auch der Arbeitgebende oder die Dienststelle zu informieren.

⁴Absatz 2 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Jede COVID-19 krankheitsverdächtige Person, jede positiv getestete Person und jede Verdachtsperson wird aufgefordert, zusätzlich unverzüglich die Personen, mit denen sie in den letzten zwei Tagen vor oder seit der Durchführung des Tests oder dem ersten Auftreten typischer Symptome einen Kontakt im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 hatte, über die bei ihr festgestellte oder mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 informieren.

§ 5

Ende der Absonderungspflicht

(1) ¹Die Pflicht zur Isolierung endet, wenn

1. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlagen, frühestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit oder nachhaltiger, ärztlich festgestellter Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik, jedoch nicht vor Ablauf von fünf Tagen nach dem Tag der Abstrichnahme, die dem PCR-Testergebnis zugrunde lag, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde, oder
2. zu keinem Zeitpunkt typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlagen, fünf Tage nach dem Tag der Abstrichnahme, die dem PCR-Testergebnis zugrunde lag, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde.

²Personen, deren Pflicht zur Isolierung nach Satz 1 endet, wird dringend empfohlen, an fünf Tagen nach dem Ende der Pflicht zur Isolierung täglich einen anerkannten PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte oder einen Selbsttest durchzuführen und sich bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses weiter zu isolieren; § 4 Abs. 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(2) ¹Die Pflicht zur Absonderung einer COVID-19 krankheitsverdächtigen Person oder einer Verdachtsperson, die sich gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 einer PCR-Testung unterzogen hat, endet mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses der PCR-Testung oder nach Aufhebung der Absonderung durch die zuständige Behörde. ²Sind während der Absonderung typische Symptome für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht aufgetreten und erbringt ein anerkannter PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte ein negatives Ergebnis, so endet die Pflicht zur Absonderung abweichend von Satz 1 mit Vorliegen dieses Testergebnisses. ³Maßgeblich ist nur ein Test der frühestens am fünften Tag nach dem Tag, an dem die Absonderungspflicht begonnen hat, durchgeführt worden ist.

§ 5 a

Testpflicht vor Wiederaufnahme der Tätigkeit für Personen in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Alten- und Pflegeeinrichtungen und in ambulanten Pflegediensten

(1) ¹Personen, die nach § 2 Abs. 1 zur Absonderung verpflichtet waren und in einer Einrichtung nach § 4 Abs. 2 Satz 1, § 5 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, tätig sind, dürfen nach dem Ende der Absonderungspflicht nach § 5 in der Einrichtung erst wieder tätig werden, wenn ein nach Symptomfreiheit oder nachhaltiger, ärztlich festgestellter Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik durchgeführter PCR-Test oder anerkannter PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte ein negatives Testergebnis erbracht hat. ²Maßgeblich ist nur ein Test, der frühestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit oder nachhaltiger, ärztlich festgestellter Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik und frühestens am fünften Tag nach dem Tag der Abstrichnahme, die dem PCR-Testergebnis zugrunde lag, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde durchgeführt worden ist. ³Die Person nach Satz 1 hat das negative Testergebnis der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber oder der Einrichtungsleitung vorzulegen.“

(2) Kontaktpersonen, die in einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 tätig sind, dürfen an den fünf auf den Tag des Kontaktes folgenden Tagen in der Einrichtung nur tätig werden, wenn sie sich täglich vor Dienstantritt mit einem anerkannten PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte, einem Selbsttest, einem PCR-Test oder Nukleinsäure-Amplifikationstest testen

und das Testergebnis jeweils negativ ist.

§ 6

Beobachtung, Anordnungen, Verpflichtungsübergang

- (1) Die abgesonderten Personen sind der Beobachtung durch die zuständige Behörde nach § 29 IfSG unterworfen.
- (2) Die zuständige Behörde kann Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz erlassen, auch wenn sie von dieser Verordnung abweichen oder darüber hinausgehen.
- (3) Ist eine nach § 1 verpflichtete Person minderjährig, so hat die Person für die Erfüllung der die minderjährige Person nach den §§ 2 bis 4 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, der insoweit die Personensorge für die minderjährige Person zusteht.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht oder nicht unverzüglich in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes oder in eine andere geeignete Unterkunft begibt und dort absondert,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 während der Absonderung
 - a) den Absonderungsort verlässt oder
 - b) am Absonderungsort Besuch empfängt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 eine getestete Person nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig informiert,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 die Kontaktliste nicht oder nicht unverzüglich übermittelt oder
5. sich entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht oder nicht unverzüglich einer PCR-Testung unterzieht,
6. entgegen § 5 a Abs. 1 oder 2 in einer dort genannten Einrichtung tätig wird.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juli 2022 außer Kraft.

Hannover, den 14. Januar 2022

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Ministerin